

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Beschlüsse über Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar eines Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Es werden folgende Beiträge erhoben:
 - a) Erwachsene 12,00 EUR
 - b) Kinder / Jugendliche 6,00 EUR
 - c) Familien 25,00 EUR
2. Für die Beitragshöhe ist der zum Jahresbeginn bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Sepa-Lastschriftmandat zum 15.03. eines jeden Jahres vom Girokonto eingezogen.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe der jeweils gültigen Portokosten pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Das Vereinskonto wird bei der Landessparkasse zu Oldenburg unter der IBAN DE83 2805 0100 0090 5661 00 geführt. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.